

# Nutzungsordnung für die Freizeitanlage / Zeltplatz der Stadt Wasungen an der Werra Fischergasse 30

## § 1 - Nutzer der Anlage

(1) Nutzer der Anlage sind die Vereine der Stadt Wasungen, wie folgt:

- Angelverein Wasungen e. V.
- ESV Lok Meiningen e. V. – Abteilung Kanu
- Wasunger Carneval Club e.V., Abt. Fanfarenzug

Die Nutzer unterhalten die in der Anlage zur Nutzungsordnung beigefügten und in der Legende dargestellten vereinseigenen Objekte in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung.

(2) Die Anlage kann als Zeltplatz und Stellplatz für Wohnmobile bzw. Wohnwagen von Touristen entsprechend den in dieser Nutzungsordnung festgelegten Bedingungen genutzt werden. Die Saison beginnt in der Regel jährlich mit dem 1. April und endet am 31. Oktober.

## § 2 - Platzordnung / Geschäftsbedingungen

(1) Reservierungen / Buchungen zur Nutzung des Zeltplatzes werden durch die Tourist-Information der Stadt Wasungen bzw. den Platzwart entgegengenommen.

(2) Für die Nutzung der Freizeitanlage gelten folgende Preise:

<b>Nutzung durch Camper pro Tag</b>	<b>Gebühr</b>
Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren	4,50 €
Kinder und Jugendliche von 5 bis 15 Jahren	3,00 €
Kind bis 4 Jahre	frei
Hund	2,50 €
Wohnwagen mit PKW	6,50 €
Wohnmobil	6,50 €
Zelt	3,50 €
Nebenkosten (beinhaltet: Wasser, Abwasser, Müll, Nutzung Sanitäreinrichtung) pro Person	3,50 €
zzgl. Strom nach Verbrauch pro kWh	0,70 €
Saisonstellplatz inkl. Nebenkosten, zzgl. Strom nach Verbrauch	800,00 €

<b>Nutzung der Freizeitanlage für Nicht-Camper (WC-Nutzung inklusive) pro Tag</b>	<b>Gebühr</b>
Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren	3,00 €
Kinder und Jugendliche von 5 bis 15 Jahren	2,00 €
Kind (bis 6 Jahre) pro Person	frei
Kindergärten der Stadt Wasungen	frei
Grundschule Walldorf und Oepfershausen pro Klasse - pauschal	10,00 €
Regelschule Wasungen pro Klasse - pauschal	10,00 €

<b>sonstige Leistungen</b>	<b>Gebühr</b>
Holzkohle-Grill (zur Leihe) pro Tag	5,00 €
Feuerschale (zur Leihe) pro Tag	5,00 €
Lagerfeuerholz	10,00 €
Holzkohle pro 5 Liter	10,00 €

<b>Nutzung durch Vereine, Firmen und andere Institutionen</b>	<b>Gebühr</b>
interne Veranstaltung bis 50 Personen	50,00 €
interne Veranstaltung ab 50 - 100 Personen	100,00 €
interne Veranstaltung ab 100 Personen	150,00 €
öffentliche Veranstaltung bis 100 Personen	150,00 €
öffentliche Veranstaltung über 100 Personen	250,00 €
zzgl. Strom nach Verbrauch pro kWh	0,70 €

- (3) Bei Ankunft meldet sich der Gast beim Platzwart an. Die Anreise ist bis 20 Uhr möglich. Am Tag der Abreise, vor dem Verlassen des Zeltplatzes, ist dem Platzwart die Abmeldung anzuzeigen. Die Abreise erfolgt in der Regel bis 11 Uhr.
- (4) Da die Freizeitanlage nicht durchgängig mit einem Platzwart besetzt ist, bitten wir Sie den Platzwart telefonisch zu kontaktieren.

**Mobilnummer des Platzwartes: 0151 11745156**

- (5) Jeder Nutzer oder mindestens ein volljähriger Vertreter einer nutzenden Gruppe muss bei Ankunft dem Platzwart ein amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild vorlegen.
- (6) Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Saisonstellplätze ist auf maximal 5 begrenzt. Die rechtlichen Modalitäten der Nutzung sind in einem gesonderten Mietvertrag geregelt.

### **§ 3 - Ansprechpartner / Hausrecht**

- (1) Der Platzwart ist berechtigt, im Auftrag des Betreibers der Freizeitanlage das Hausrecht auszuüben. Seinen Anordnungen und Weisungen sind uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten, insbesondere dann, wenn dies der Einhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Zeltplatz dient.
- Der Platzwart ist aus vorgenannten Gründen berechtigt, gegenüber Störer Platzverweise auszusprechen. Ausgesprochene Platzverweise können sofort vollzogen werden, wenn dies aufgrund wiederholter Verstöße oder insbesondere aus Sicherheitsgründen zur Durchsetzung der Festlegungen dieser Nutzungsordnung und/oder der ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“ geboten ist. Weiterhin kann bereits die Anreise von Gästen aus vorgenannten Gründen verweigert werden.

### **§ 4 - Platzruhe / Ruhezeiten**

- (1) Während der Öffnungszeiten des Zeltplatzes sind täglich Ruhezeiten von 13-15 Uhr (Mittagsruhe), von 19-22 Uhr (Abendruhe) und der Schutz der Nachtruhe von 22-6 Uhr einzuhalten.

- (2) Während der Ruhezeiten sind alle störenden Aktivitäten zu unterlassen. Eine An-/Abreise während der Ruhezeiten ist nicht erwünscht. Auch im Übrigen ist vermeidbarer Lärm zu unterlassen.

## **§ 5 - Haftung**

- (1) Die Nutzer der Anlage sind verpflichtet, die gesamte Anlage (Inventar, Stellplatz, Zeltplatz usw.) pfleglich zu behandeln. Der Gast haftet für alle Schäden, die fahrlässig oder vorsätzlich, insbesondere wegen Verstößen gegen diese Zeltordnung, verursacht wurden sind und ist zum Ersatz verpflichtet.
- (2) Die Stadt Wasungen haftet nicht für Beschädigungen der abgestellten Verkehrsmittel oder deren Entwendung bzw. für Einbrüche.

## **§ 6 - Kauttionen**

- (1) Die Schlüsselkaution (Schließsystem Sanitärcontainer) beträgt 20,00 € pro Schlüssel. Gleichsam kann auch ein amtliches Ausweisdokument als Kauttion hinterlegt werden.

## **§ 7 - Sonstiges**

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen u. a. des Jugendschutzgesetzes und der ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“ sind einzuhalten.
- (2) Die Nutzung der Feuerstelle (kleines Lagerfeuer) ist beim Amt 1 - Öffentliche Sicherheit & Ordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“ anzumelden. Die Nutzung der Feuerschale ist genehmigungsfrei. Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (3) Grillen ist in einem dafür vorgesehenen Gerät und in Abstimmung mit dem Platzwart erlaubt.
- (4) Nutzer und Gäste der Freizeitanlage mit Hund haben dafür Sorge zu tragen, dass eine hygienisch gesicherte Haltung während des Aufenthaltes gewährleistet und ruhestörender Lärm vermieden wird. Für alle Hunde besteht Leinenpflicht.
- (5) Auf dem Gelände der Freizeitanlage dürfen Fahrzeuge nur im Schritttempo bewegt werden. Das Befahren der Grünfläche erfolgt nur zum Be- und Entladen. Für begründete Ausnahmen ist der Platzwart anzusprechen.
- (6) Abfälle sind in den dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen. Die Mülltrennung ist zu beachten.

## **§ 8 - Datenschutz**

- (1) Die Stadt Wasungen erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten (insbesondere die Angaben des Gastes im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung,

Durchführung oder Beendigung des Nutzungsvertrages nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 9 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Nutzungsordnung der Stadt Wasungen tritt mit Beschluss-Nr. 183/27/2026 des Stadtrates der Stadt Wasungen vom 21.04.2026 am 28.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 19.06.2020 außer Kraft.

**Wir bitten unsere Gäste um die Einhaltung der Platzordnung und wünschen einen angenehmen Aufenthalt!**

Wasungen, den 21.04.2026

Thomas Kästner  
Bürgermeister

### Anlagen:

- Auszug aus dem Jugendschutzgesetz
- Auszug aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“ vom 23.05.2019

## **Auszug aus dem Jugendschutzgesetz**

### **§ 8 Jugendgefährdende Orte**

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen. In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

### **§ 9 Alkoholische Getränke**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

### **§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

### **Auszug aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“ vom 23.05.2019**

#### **§ 14 Ruhestörender Lärm**

(1) Jeder hat sich außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von: 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Abendruhe) für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr) gilt §7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräume u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.